Altonaer Fussball-Club von 1893 e.V.

- Volleyballabteilung

Hygienekonzept AFC 93 für den Sportbetrieb in folgenden Hallen: Rothestraße, Museumsstraße und Daimlerstraße

Diese Fassung des Hygienekonzepts ist aufgrund der neuen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsver-ordnung – HmbSARS-CoV-2-Eindäm-mungsVO) in der ab 1. Juli 2021 gültigen Fassung erstellt worden.

Bei weiteren Veränderungen wird es eine aktualisierte Fassung dieses Konzeptes auf Basis der dann geltenden Verfügungslage geben.

Präambel

- Die Gesundheit unserer Spieler*innen und Trainer*innen geht immer vor.
- Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung, die Folgen der Corona-Krise soweit möglich zu bewältigen, aktiv wahr.
- Alle Trainer*innen und Betreuer*innen vertreten dieses Konzept aktiv und leben ein entsprechendes Verhalten vor.
- Die Teilnahme an Trainingseinheiten ist grundsätzlich für alle Spieler*innen und auch Trainer*innen freiwillig. Auch in Leistungs-Teams darf hieraus kein Druck oder Benachteiligungen entstehen. Eine Teilnahme am Training setzt allerdings zwingend die Anerkennung und Einhaltung des aktuellen Hygienekonzeptes voraus.

GRUNDSÄTZE DER SPORTAUSÜBUNG

Gemäß der aktuell geltenden „Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung“ ist die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen bzw. Sporthallen allein oder in Gruppen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die allgemeinen **Hygienevorgaben** nach § 5 der Hamburger Verordnung **sind einzuhalten** (Abstand halten, sofern kein Sport ausgeübt wird, kein Abklatschen, Desinfektionsmittel nutzen, Lüften etc.)
- auf der Beachanlage des SC Union und in den Sporthallen sind die **Kontaktdaten** der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu **erheben** (über Anwesenheitsliste oder Luca-App).
- Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen.

- die **Benutzung von Umkleideräumen, Duschen und Toiletten** ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände (1,5 Meter) und Hygienevorgaben zulässig
- **Testpflicht:** Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet. Als Testnachweis gilt ein **negatives Testergebnis** eines PCR-Tests oder eines Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines **PCR- Tests höchstens 72 Stunden** und im Falle eines **Schnelltests höchstens 48 Stunden** vor dem Betreten der Halle vorgenommen worden sein. Der Testnachweis ist in ausgedruckter oder digitaler Form vorzulegen. Der Trainer bzw. ein Verantwortlicher aus der Trainingsgruppe übernimmt die **Überprüfung und die Dokumentation der Testergebnisse**. Die Testpflicht gilt in gleichem Maße auch für Trainer*innen.
- Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** nach oder eines **Genesenennachweises** gleich.
- In geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 1,5 Metern; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 gelten entsprechend.
- Für die Nutzung der öffentlichen Sportanlagen wird empfohlen, das Umziehen und die **körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen**, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten.
- **Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung darf die Sporthalle oder der Sportplatz nicht betreten werden.**

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die folgenden, organisatorischen Rahmenbedingungen werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber der öffentlichen Sporthallen, also den Schulbauträgern und den Bezirksämtern, in Zusammenarbeit mit den Nutzern sichergestellt:

- Zugang zu den Sporthallen: Die bisherigen, den Sportvereinen bekannten, Regelungen und Ansprechpartner für den Zugang zu den Sporthallen gelten fort. Die Schlüssel bzw. Transponderübergabe an die Übungsleiter erfolgt in gewohnter Weise.
- Reinigung: Die Reinigung der Umkleide- und Toilettenräume obliegt den Schulbauträgern und den Bezirksämtern. Die Nutzung der Netzanlage sowie mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden Ansonsten stehen diese bis auf weiteres nicht zur Verfügung. Der Verein stellt das hierfür notwendige Reinigung- und Desinfektionsmittel zur Verfügung um die Kontaktflächen im Bedarfsfall zu reinigen. **Die Volleybälle sind während des Betriebs und abschließend mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen**.

Sportbetrieb

Bei der Teilnahme am Sportbetrieb des AFC 93 in geschlossenen Räumlichkeiten gelten nachfolgende Regeln:

1. Die **Kontaktdaten** (Nachname, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) aller Nutzerinnen und Nutzer werden unter Angabe des **Datums** der Übungseinheit auf einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht, es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
2. Der **Zutritt** zu den Sporthallen erfolgt **nacheinander**, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsregeln.
3. Die allgemeinen **Corona-Hygieneregeln** wie regelmäßiges Händewaschen und desinfizieren sind einzuhalten.
4. Die Umkleideräume können nur unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden. Duschen ist entsprechend der Abstandsregeln gestattet, sofern Aushänge in der Halle es nicht verbieten.

5. Die **Übungsleiter** haben dafür Sorge zu tragen, dass **vor** den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler/innen bereitgestellt wird.
6. Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.
7. Begleitpersonen, Zuschauer und Eltern dürfen die Sporthallen **nicht** betreten.
8. Die Nutzung der Netzanlage sowie mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden (siehe oben).
9. Kleingeräte und Weichbodenmatten sowie Trainings- und Spielmaterialien sind **vor** und **nach** jeder Übungseinheit durch die Nutzer sachgerecht selbst zu reinigen. Dies muss im Rahmen der eigenen Nutzungszeit erfolgen und bis zum Beginn der nachfolgenden Übungseinheit abgeschlossen sein. Nach Möglichkeit sollten eigene, personenbezogene Geräte und Materialien genutzt werden.
10. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften.

Wir stellen immer Desinfektionsmittel für die Hände und die Flächen bereit und bitten euch diese gemäß den Corona-Hygieneregeln zu verwenden. Falls sich jemand nicht an die Abstands- und Hygieneregeln halten sollte, müssen wir die- oder denjenigen leider nach Hause schicken.

Schlussbemerkung:

Diese Hygienevorschrift orientiert sich an der Handlungsempfehlung des HVbV und Verordnungen der Stadt, des HSB, des DVV sowie des DOSB zur Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung. Es gilt immer die örtliche bindende Verordnung.

Quellen

https://www.hamburg.de/verordnung/ (Stand 06.07.2021; 7 Uhr)

Altonaer Fussball-Club von 1893 e.V.

- Volleyballabteilung

Bestätigung der Handlungsempfehlungen

Wir legen in unserem Hygienekonzept eine Empfehlung für die Wiederaufnahme des Volleyballbetriebes dar. Um der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, wurden strenge Regeln zur Ausübung dargelegt, welche bei der Wiederaufnahme beachtet werden muss/müssen, bis eine „normale“ Sportausübung durch die Bundesregierung wieder freigegeben wird. Jede/r Teilnehmer/in der Trainings-/Sportgruppe und/oder jedes Vereinsmitglied müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die **Inhalte gelesen, verstanden, akzeptiert haben und umsetzen werden.**

Sportgruppe/Mannschaft:		
Vor- und Nachname	**Datum der Belehrung**	**Unterschrift**

Altonaer Fussball-Club von 1893 e.V. - Volleyballabteilung

Sportgruppe/Mannschaft:		Datum/Uhrzeit:		Ort:	
Name	**Name**	**Adresse**	**Telefon-nummer**	**Test/geimpft/ genesen/**	**Unterschrift**

Stand: 06.07.2021